

führte. Auch auf der ersten Konferenz zur Revision der Berner Uebereinkunft im Frühjahr 1896 in Paris hat die Delegation des Deutschen Reiches eine so hervorragende Rolle gespielt, daß als »Huldigung für ihre beständigen Bemühungen um Entstehen und Fortbildung der Union« der Sitz der zukünftigen zweiten Revisionskonferenz nach der deutschen Reichshauptstadt verlegt wurde.

Dies alles läßt es begreiflich erscheinen, warum die deutsche Gesetzesarbeit mit sympathischen Blicken verfolgt werden wird. Andererseits erheischen aber auch sowohl der universelle Charakter der zu schützenden Rechte wie die auf diesem Gebiete eng verknüpften internationalen Interessen, daß die im Auslande gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse mit berücksichtigt werden, um einen weitausschauenden Standpunkt zu richtiger Beurteilung zu gewinnen. Die beste Vorbedingung hierzu bildet eine rein sachliche, vergleichende Darlegung der in der Litterarunion und in anderen Ländern geltenden Rechtsgrundsätze im Hinblick auf die jetzige deutsche Gesetzgebung.

Eine solche Darstellung kann jedoch bei der zur Verfügung stehenden knappen Zeit nur einige Hauptpunkte berühren. Zur Vergleichung beigezogen wird einerseits nur das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, indem, wie verlautet, die Revision die beiden anderen Gesetze vom Jahre 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vorläufig noch nicht umfaßt, andererseits die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 in der aus den Beratungen der Pariser Konferenz vom Frühjahr 1896 hervorgegangenen revidierten Fassung, sowie die Gesetze der Verbandsländer, sofern sie fortgeschrittenere, weitgehendere, neue oder auch anders formulierte Bestimmungen enthalten.*)

I.

Die Berner Uebereinkunft, das Palladium aller urheberrechtlichen Bestrebungen der Neuzeit, unter dessen Schutze jetzt dreizehn Staaten mit über 530 Millionen Einwohnern leben, enthält keine eigentliche Definition der zu schützenden Rechte und mischt sich nicht in die Streitfrage, ob das Urheberrecht als sogenanntes geistiges Eigentum bezeichnet werden dürfe oder nicht; sie spricht ganz neutral von der Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, worunter überhaupt »jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst zu verstehen ist, welches durch irgend eine Art von Druck oder von Wiedergabe veröffentlicht werden kann« (Art. 4).

Inhalt des Urheberrechts. — Das deutsche Gesetz vermeidet ebenfalls eine Definition der zu schützenden Werke, giebt aber gleich die Umschreibung des Inhalts des Urheberrechts als »ausschließliches Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen«. Das Vervielfältigungsrecht ist hier also dem Autor nur insoweit zugemessen, als die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschieht, wobei allerdings auch das Abschreiben als eine solche Vervielfältigung angesehen wird, wenn es dazu bestimmt ist, den Nachdruck zu vertreten. Anders das belgische und das luxemburgische Gesetz, wonach der Autor das Recht hat, sein Werk in irgend einer Weise oder Gestalt zu vervielfältigen oder die Erlaubnis zu solcher Vervielfältigung zu erteilen. Andere Gesetze, wie das norwegische, erwähnen dann noch, daß auch das Abschreiben, die chemische Vervielfältigung, die dramatische und mimische Aufführung und das Vorlesen oder eine sonstige sprachliche Wiedergabe von der Erlaubnis des Autors ab-

*) Vgl. auch die dem Dresdener Kongresse 1895 eingereichte, von mir verfaßte eingehende Arbeit, betitelt: Die Abweichungen der Gesetze in den Verbandsstaaten von den Bestimmungen der Berner Uebereinkunft.

hängen müsse. Sie gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß jedes Abschreiben, außer dem für das Privatvergnügen veranstalteten, den Autor vermögensrechtlich schädige und daß das Vortragen und Vorlesen von Geisteswerken, sobald es nicht im kleinen Kreise, sondern durch Rhapsoden gegen Entgelt geschehe, nicht freigegeben werden dürfe.

Sehr wichtig ist, daß durch die sogenannte Deklaration vom 4. Mai 1896 (Nr. 2) in Paris festgesetzt wurde, was unter Veröffentlichung zu verstehen sei, nämlich die Herausgabe eines Werkes; infolge dessen stellen die Aufführung eines musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine Veröffentlichung dar. In der am 28. Januar 1897 an den Reichstag gerichteten »Denkschrift« betreffend Ratifizierung der Pariser Beschlüsse wird der Begriff der Herausgabe noch verschiedentlich definiert als Herausgabe von Vervielfältigungen: Ein Werk ist in einem bestimmten Lande herausgegeben, wenn seine Vervielfältigungen dort zum erstenmale behufs Vertriebes an die Öffentlichkeit gebracht, in den geschäftlichen Verkehr gelangt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht, also verlagsmäßig erschienen sind. Die Denkschrift erklärt freilich, daß dieser Standpunkt sich mit der anerkannten Auslegung der Reichsgesetze decke.

Schutzfrist und Förmlichkeiten. — Die Schutzfrist beträgt für alethonyme Werke nach dem Reichsgesetz 30 Jahre post mortem auctoris. In keinem Punkt herrscht bei den Urheberrechtsgesetzen eine solche Verschiedenheit wie gerade hier; die Fristen durchlaufen eine ganze Skala, von der ewigen Dauer dieser Rechte bis zu den Fristen, die von der Veröffentlichung an laufen, und bis zu den Sonderystemen von Nordamerika, Großbritannien, Japan und Italien (s. die Zusammenstellung im »Anhang«). Eine Frist hat sich jedoch eine ansehnliche Mehrheit in den Gesetzen erworben, nämlich die Frist von fünfzig Jahren nach dem Tode des Autors. Während nur Deutschland, Oesterreich, Dänemark und die Schweiz an der dreißigjährigen Schutzdauer post mortem festhalten, haben Belgien und Luxemburg, Bolivien, Costa-Rica, Ecuador, Finnland, Frankreich, Monaco, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden, Tunis und Ungarn, also vierzehn Länder, die fünfzigjährige Schutzdauer nach dem Tode des Autors eingeführt; nur zwei Länder, Spanien und Columbien, dehnen diesen Schutz auf 80 statt auf 50 Jahre aus.

Die Bemessung der Schutzdauer von 50 Jahren p. m. wird übereinstimmend damit motiviert, daß im Falle eines frühen Todes des Autors (z. B. R. Schumann) die dreißigjährige Frist zu Gunsten seiner Hinterlassenen ungenügend sei, um sie in der Geltendmachung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche und damit vor Not zu schützen.

Die nachgelassenen oder posthumen Werke*) sind ausdrücklich durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 unter den Schutz, welcher von der Berner Uebereinkunft ausgeht, gestellt worden, und zwar mit Recht, denn die Zahl und Bedeutung dieser Werke ist im Steigen begriffen. Mit Oesterreich und Ungarn allein berechnet das deutsche Gesetz die Schutzfrist solcher Werke vom Tode des Urhebers an und bemißt sie auf 30 Jahre. Es kann somit vorkommen, daß jemand, der ein posthumes Werk veröffentlicht, gar nicht mehr gegen Nachdruck desselben geschützt ist, oder aber, wenn es im neunundzwanzigsten Jahre nach dem Tode des Verfassers erscheint, nur für einige kurze Monate. Die Mehrzahl der Verbandsländer, welche diesen Schutz regeln, nämlich Belgien, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, die Schweiz und für litterarische Werke auch Frankreich, sowie die überwiegende Zahl der Nichtverbandsländer lassen die Schutzfrist

*) Ueber die wichtige Frage des Schutzes solcher Werke — man denke an Bismarcks posthume Geisteswerke — wird demnächst ein besonderer Artikel erscheinen.